

**Wahlbekanntmachung der Samtgemeinde Kirchdorf sowie deren Mitgliedsgemeinden  
Bahrenborstel, Barenburg, Freistatt, Kirchdorf, Varrel und Wehrbleck  
für die Samtgemeinde- und Gemeindewahlen am 13. September 2026**

Gemäß § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG), in der aktuell geltenden Fassung, fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Samtgemeinde- und Gemeindewahlen auf und mache folgendes bekannt:

**1. Zahl der Ratsmitglieder und Höchstzahl der Bewerberinnen/Bewerber je Wahlvorschlag**

	Zahl der zu wählenden Ratsmitglieder	Höchstzahl der Bewerber/-innen je Wahlvorschlag
Rat der Samtgemeinde Kirchdorf	20	25
Rat der Gemeinde Bahrenborstel	11	16
Rat des Fleckens Barenburg	11	16
Rat der Gemeinde Freistatt	9	14
Rat der Gemeinde Kirchdorf	13	18
Rat der Gemeinde Varrel	11	16
Rat der Gemeinde Wehrbleck	9	14

**2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche**

Die Wahlgebiete der Samtgemeinde Kirchdorf sowie der Mitgliedsgemeinden bilden jeweils einen Wahlbereich.

**3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge**

Bei der Einreichung der Wahlvorschläge sind die Vorschriften der §§ 21 ff. NKWG und der §§ 32 ff. NKWO über Inhalt und Form der Wahlvorschläge zu beachten. Entsprechende Vordrucke werden auf Anfrage kostenfrei von der Samtgemeindewahlleitung zur Verfügung gestellt.

**4. Zahl der Unterschriften für die Wahlvorschläge**

Jeder Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein.

Der Wahlvorschlag für die Wahl des Samtgemeinderates und die Wahl des Gemeinderates Kirchdorf muss außerdem von mindestens 20 Wahlberechtigten des Wahlbereichs und der Wahlvorschlag für die Wahl der Gemeinderäte Bahrenborstel, Barenburg, Freistatt, Varrel und Wehrbleck von mindestens 10 Wahlberechtigten des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften). Die amtlichen Formblätter zur Sammlung dieser Unterstützungsunterschriften werden auf Anforderung kostenfrei von mir zur Verfügung gestellt.

Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Gemeinde oder die Samtgemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Samtgemeinde Kirchdorf nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind (§ 21 Abs. 9 NKWG).

Von dem Erfordernis dieser Unterstützungsunterschriften sind gemäß § 21 Abs. 10 NKWG folgende Parteien und Wählergruppen befreit:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
- Alternative für Deutschland – Niedersachsen (AfD Niedersachsen)
- Wählergemeinschaft Samtgemeinde Kirchdorf/FDP (WGS/FDP)
- Wählergemeinschaft Bahrenborstel
- Wählergemeinschaft Barenburg
- Unabhängige Wählergemeinschaft Freistatt
- Wählergemeinschaft Kirchdorf
- Unabhängige Wählergemeinschaft Varrel

- Unabhängige Wählergemeinschaft Wehrbleck

#### **5. Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge**

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, jedoch spätestens am **Montag, 20. Juli 2026 - 18.00 Uhr** - bei der Samtgemeinde Kirchdorf – Wahlleitung – Rathausstraße 12, 27245 Kirchdorf einzureichen.

Da es sich um eine Ausschlussfrist handelt, wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so frühzeitig einzureichen, dass etwaige Mängel noch bis zum Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden können.

#### **6. Wahlanzeige**

Parteien, die nicht unter Nr. 4. aufgeführt sind, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie gemäß § 22 Abs. 1 NKWG bis zum **15. Juni 2026** dem Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Dahingehend verweise ich auf die Bekanntmachung des Niedersächsischen Landeswahlleiters vom 23. Juli 2025 – Nds. MBL. Nr. 372

Kirchdorf, den 14.03.2026

**Samtgemeinde Kirchdorf**

**Samtgemeinde-/Gemeindewahlleiter Kopecki**